

# Bekanntmachung der Stadt Grünstadt

## Satzung

### über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Gebührensatzung)

der Stadt Grünstadt

vom 28.03.2023

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 28.03.2023 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### INHALTSÜBERSICHT

|   |   |
|---|---|
| § 1 Allgemeines .....   | 1 |
| § 2 Räumlicher Umfang der Straßenreinigung .....                      | 2 |
| § 3 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung .....                      | 2 |
| § 4 Reinigungsgruppen.....  | 2 |
| § 5 Gebührenfähige Kosten .....                                       | 2 |
| § 6 Gebührengegenstand .....  | 3 |
| § 7 Bemessungsgrundlage .....   | 3 |
| § 8 Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht..... | 4 |
| § 9 Gebührenpflichtige.....   | 4 |
| § 10 Zahlung der Gebühren.....  | 4 |
| § 11 Vorausleistungen .....   | 5 |
| § 12 Konkurrenzen .....   | 5 |
| § 13 In-Kraft-Treten .....  | 5 |

#### § 1

#### Allgemeines

Die Stadt Grünstadt erhebt für die ihr nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

## § 2 Räumlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße), insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## § 3 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. das Säubern der Straßen
2. die Schneeräumung auf den Straßen
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte.

(2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Gemeinde können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden.

## § 4 Reinigungsgruppen

(1) Die Straßen, für die die Reinigung durchgeführt wird, werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verschmutzung in vier Reinigungsgruppen aufgeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsgruppen ergibt sich aus der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist. Hauptverkehrsstraßen werden im Straßenverzeichnis aufgeführt und im Straßenplan (gelb markiert) gekennzeichnet.

(2) In den einzelnen Reinigungsgruppen wird die Straßenreinigung durch die Stadt in folgendem zeitlichen Abstand durchgeführt:

1. Reinigungsgruppe I – wöchentlich mindestens 3 Reinigungen
2. Reinigungsgruppe II – wöchentlich mindestens 1 Reinigung der Fahrbahnen
3. Reinigungsgruppe IV – bei Bedarf Winterdienst auf Fahrbahnen
4. Reinigungsgruppe V – bei Bedarf Winterdienst

Bei Bedarf kann die Gemeinde weitere Reinigungen durchführen.

(3) Übertragen an die Eigentümer und Gleichgestellte nach § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen ist die Reinigung der sonstigen Stadtstraßen bzw. Straßenteile (insb. Fahrbahn und Gehwege gem. §2 Absatz 1 dieser Satzung) sowie der entsprechende Winterdienst, sodass diese Reinigungsgruppe III bei der Gebührenerhebung unberücksichtigt bleibt. Entsprechendes gilt für den übertragenen Winterdienst auf Gehwegen in den Reinigungsgruppen II und IV.

## **§ 5**

### **Gebührenfähige Kosten**

Gebührenfähig sind die Kosten, die der Gemeinde durch die Straßenreinigung entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 6**

### **Gebührengegenstand**

(1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von einer Straße erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden.

(2) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht Bestandteil der Straße ist.

(3) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Das gilt auch dann, wenn es zugleich an eine andere Straße angrenzt oder von einer anderen Straße erschlossen ist.

(4) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die durch Vermessung räumlich abgegrenzten Teile der Erdoberfläche, die auf einem besonderen Grundbuchblatt alleine oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht sind. Der Grundstücksbegriff ist der des Buchgrundstücks. Vom Buchgrundstück kann abgewichen werden, wenn dies die Gebührengerechtigkeit fordert. Dies liegt insbesondere vor, wenn ein bestimmtes einzelnes Buchgrundstück nicht selbstständig nutzbar ist, jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvollerweise einem angrenzenden, wirtschaftlich nutzbaren Grundstück desselben Eigentümers zuzuordnen ist (wirtschaftliche Einheit).

## **§ 7**

### **Bemessungsgrundlage**

(1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (gefährlich und verkehrswichtig), erfolgt nach der Gesamtfläche der angrenzenden/erschlossenen Grundstücke und nach dem Gebührensatz. Dieser ergibt sich aus der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe nach § 4 dieser Satzung.

(2) Im Allgemeininteresse werden bei den Reinigungsgruppen II, IV und V die gebührenfähigen Kosten bereits im Ansatz um 30 % vermindert (getragen von der Stadt), bei der Reinigungsgruppe I werden 1/3 der tatsächlichen Reinigungskosten (ohne Carrières-sur-Seine-Platz) umgelegt.

(3) Den Gebührensätzen der Reinigungsgruppen I und II (Sommerreinigung) und der Reinigungsgruppen IV und V (Winterdienst) nach Absatz 4 wurde § 8 Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) zugrunde gelegt.

Die Reinigungsgruppe III ist bei den Bemessungsgrundlagen nicht aufgeführt, da diese Straßen nicht von der Stadt gereinigt werden (Übertragung nach § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen).

(4) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je angrenzendes/erschlossenes Grundstück je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Fläche:

- a. Reinigungsgruppe I 0,2866056 €
- b. Reinigungsgruppe II 0,0682055 €
- c. Reinigungsgruppe IV 0,0305466 €
- d. Reinigungsgruppe V 0,0226960 €

## **§ 8**

### **Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.

(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.

(3) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum (§10 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung) entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraums.

## **§ 9**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraums (§10 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung) Eigentümer eines Grundstückes nach § 6 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§1093 BGB).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Gemeinde den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Gemeinde hiervon Kenntnis erhält.

## **§ 10**

### **Zahlung der Gebühren**

(1) Die Gebühr wird nach § 5 für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum), die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden werden. Die Gebühr ist an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle und innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 11 Vorausleistungen**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Gebührenpflichtigen eine Vorauszahlung der nach dieser Gebührensatzung voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren für einen Bemessungszeitraum zu verlangen.

(2) Die kalkulatorisch geschätzten Gebührensätze nach §7 Absatz 4 dieser Satzung werden herangezogen. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlichen Kosten nach Ende des Bemessungszeitraumes (§ 10 Absatz 1 dieser Satzung).

(3) Nach Beendigung der Gebührenpflicht wird eine überschüssige Vorauszahlung erstattet.

### **§ 12 Konkurrenzen**

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.01.1996 außer Kraft.

Grünstadt, den 29.03.2023  
Stadtverwaltung Grünstadt  
Gez.  
Klaus Wagner, Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Es wird gemäß § 24 Absatz 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der o.g. Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grünstadt, den 29.03.2023  
Stadtverwaltung Grünstadt  
Gez.  
Klaus Wagner, Bürgermeister